

**Wahlordnung
für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat
der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005*)**

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 14. April 2015 - in Kraft ab 19. April 2015

§ 1

Wahlform und Wahlverfahren der Seniorenbeauftragten der Ortschaften

- (1) Die Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften erfolgt durch Delegiertenwahl auf Ebene der Ortschaften.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.

§ 2

Benennung der Delegierten

- (1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes.
- (2) Darüber hinaus werden Delegierte von den Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und den stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind, gestellt, wenn diese nicht bereits Mitglied des Ortsringes sind. Die Anzahl dieser Delegierten richtet sich nach der Satzung des Ortsringes in analoger Anwendung des Verfahrens der Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsringes.
- (3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der Ortsvorsteher und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl der Seniorenbeauftragten durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Troisdorf.
- (4) Eine Erweiterung der Anzahl der Delegierten durch Einbeziehung weiterer Vereine, Institutionen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, ist auf Ebene der Ortschaft möglich, wenn die Delegierten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 dies einstimmig beschließen. Der Bürgermeister ist hierüber durch den Ortsvorsteher zu informieren.
- (5) Alle Delegierten nach den vorgenannten Bestimmungen bilden die Delegiertenversammlung.

§ 3

Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge

- (1) Als Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.

- (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern den Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.
- (3) Die Wahlvorschläge sind beim Ortsvorsteher bis zur Delegiertenversammlung einzureichen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Der Ortsvorsteher lädt zur Delegiertenversammlung 3 Wochen vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Briefform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Der Ortsvorsteher gibt Termin und Ort der Wahl 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt er bekannt, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei ihm eingereicht werden können.
- (3) Der Ortsvorsteher leitet die Wahl. Aus der Delegiertenversammlung werden drei Stimmzähler/Innen benannt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.
- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter/In ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmzahl auf sich vereint.
- (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.
- (8) Das Wahlergebnis wird durch den Ortsvorsteher in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
- (9) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt der Ortsvorsteher dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Sozialausschuss durchgeführt werden kann.

§ 5 Bildung des Seniorenbeirats

- (1) Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Ortsteilbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.

- (2) Unter Vorsitz des Bürgermeisters wählen die Ortsteilbeauftragten aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung.

Troisdorf, den 08. Dezember 2005

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister